



Hinweise zum Ausfüllen des Umschulungsvertrages

So füllen Sie den Umschulungsvertrag bequem und schnell am Computer/Tablet aus

1. Seite 1 (Anzeige eines Umschulungsvertrages) ausfüllen, damit haben Sie bereits alle vier Vertragsvordrucke fast vollständig ausgefüllt.
2. Seite 2 ausfüllen.
3. Alles ausdrucken und Unterschriften des Umschulungsbetriebes/Bildungsträgers leisten.
4. Die Seiten 3, 5 und 7 durch Umschüler*in und ggf. gesetzlichen Vertretern unterschreiben lassen.
5. Ggf. Agentur für Arbeit und Kostenträger/Rehabilitationsträger unterschreiben lassen.

Anlagen zum Umschulungsvertrag

Bitte beachten und gegebenenfalls folgende Unterlagen zum Umschulungsvertrag mit einreichen:

- Sofern die*der Umschüler*in bei Beginn noch keine 18 Jahre alt ist, ist die Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Ohne diese Bescheinigung darf der Umschulungsvertrag nicht in die Lehrlingsrolle eingetragen werden und darf die*der Jugendliche nicht von Ihnen beschäftigt werden.
- Eine Umschulung beträgt in der Regel nicht länger als 2/3 der Ausbildungszeit des entsprechenden Ausbildungsberufes. Eine weitere Verkürzung ist im Einzelfall mit der Handwerkskammer abzustimmen. Dafür sind entsprechende Unterlagen beizufügen: dies sind z.B. Schulzeugnisse, Arbeitsbescheinigungen über Vorlehren etc.

Abschließend bitte alle Formulare ausfüllen, ausdrucken und mit den notwendigen Unterlagen direkt an die örtlich zuständige Kreishandwerkerschaft schicken.

Für die Eintragung in die Lehrlingsrolle werden gemäß der Kostenordnung der Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Lehrlingseinschreibgebühren nach dem aktuell gültigen Kostentarif der Handwerkskammer erhoben.

Nach erfolgter Eintragung in die Lehrlingsrolle erhalten Sie alle eingereichten Vertragsexemplare zurück.

Tipps

- Die Ausbildungsordnung für Ihren Ausbildungs- bzw. Umschulungsberuf finden Sie unter dem Link www.bibb.de (unter dem Menüpunkt „Berufe“). Der Besuch der Berufsschule wird dringend empfohlen. Ebenso das Führen eines Berichtsheftes.
- Bei ausländischen Umschüler*innen (Staatsangehörigkeit außerhalb der Europäischen Union) ist eine Aufenthaltsgenehmigung notwendig und während der gesamten Umschulungsdauer aufzubewahren. Andernfalls ist eine Beschäftigung nicht möglich.

Bei Rückfragen zu den Ausbildungsberufen und Lehrvertragsangelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden der Lehrlingsrolle

Greta Suchy
Frederik Norris
Sinah Pannek

Telefon 04131 712-142
Telefon 04131 712-145
Telefon 04131 712-153

lehrlingsrolle@hwk-bls.de



Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Anzeige eines Umschulungsvertrages

(Bitte nur die weißen Felder ausfüllen)

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Zwischen dem Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)

Betriebsnummer (Handwerkskammer)

Firma/Betrieb

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Fax

E-Mail

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname

Umschulungsstätte¹, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im Ausbildungsberuf

**ggf. mit Fachrichtung/
Schwerpunkt/etc.**

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Umschulungsdauer beträgt **24 Monate** **28 Monate** **Monate**

Somit dauert die **tatsächliche Umschulung** vom (Beginn) bis (Ende)

B Die Probezeit² beträgt **0 Monate** oder **1 Monat** oder **2 Monate** oder **3 Monate** oder **4 Monate** oder **5 Monate** oder **6 Monate.**

C Die regelmäßige **tägl.** Umschulungszeit beträgt Std., die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt Std.

D Der Umschulende zahlt dem Umschulenden eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € € €
1. Umschulungsjahr 2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen, Kürzung, Verlängerung durch Teilzeit. Hinweis zu § 2 Nr. 5/§ 3 Nr. 2 der weiteren Vertragsbestimmungen: Es besteht keine Berufsschulpflicht, eine Teilnahme wird aber empfohlen. Hinweis zu § 2 Nr. 6/§ 3 Nr. 7 der weiteren Vertragsbestimmungen: Es besteht keine Pflicht, einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen; ein Führen wird aber empfohlen.

Sichtvermerk der zuständigen
Agentur für Arbeit:

Sichtvermerk des zuständigen
Kostenträgers/Rehabilitationsträgers:

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1-11) sind mit Ausnahme von § 2 Nr. 5a/§ 3 Nr. 2 sowie § 2 Nr. 6/§ 3 Nr. 7 Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

Bitte wenden!

Unterschrift Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)

¹Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

²Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend erforderlich.

HINWEIS: Die sich aus dem Umschulungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Anzeige zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse (Rückseite)

An die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade über
Kreishandwerkerschaft/Innung:

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt. Hierzu werden folgende Angaben gemacht.

X zutreffendes ankreuzen

Umschüler/in

Art der Ausbildung

X Umschulung

Vorausgegangene Berufsausbildung
(wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)

keine

abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung, als

abgebrochene betriebliche Berufsausbildung, als

abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

Betriebsdaten

Gesamtzahl der Beschäftigten einschließlich Inhaber und Auszubildende

davon sind Fachkräfte im Ausbildungs- bzw. Umschulungsberuf (einschließlich Meister)

Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungs- bzw. Umschulungsberuf

Bildet der/die Betriebsinhaber/in (Umschulende/r) selbst aus?

ja nein

Wenn nein, alle folgenden Felder ausfüllen.

Vom Betrieb/Bildungsträger bestellte*r verantwortliche*r Ausbilder*in
(Berechtigung siehe unten)

Name, Vorname

Achtung: Falls der*die Ausbilder*in neu benannt wird, bitte Belege über die Ausbildungsberechtigung und den Arbeitsvertrag in Kopie beifügen.

Geschlecht männlich weiblich divers

Geburtsdag

Tag Monat Jahr

Ausbildungsberechtigung (Zutreffendes ankreuzen)

1 Meisterprüfung als

2 Ingenieur (§ 22, 1 HwO)

3 Sonstige gleichgestellte Prüfung

4 Zuerkennung der fachlichen Eignung
Gesellen-/Abschlussprüfung als (z. B. Bürokaufmann*frau)

und

5 Befreiung nach Ausbilder-Eignungsverordnung

6 Ausbilder-Eignungsprüfung

Betrieb

Wir sind ein Betrieb des Öffentlichen Dienstes

Öffentliche Förderung des Umschulungsverhältnisses
(monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung

ja, und zwar durch:

Sonderprogramme des Bundes/Landes/Kommunen

außerbetriebliche Berufsausbildung nach SGB III, § 241 (2) (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)

außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach SGB III, § 100 Nr. 5

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.
Die Ausbildungsordnung wird der*dem Auszubildenden vor Beginn der Umschulung ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)



Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Umschulungsvertrag

(Bitte nur die weißen Felder ausfüllen)

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Zwischen dem Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)

Betriebsnummer (Handwerkskammer)

Firma/Betrieb

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Fax

E-Mail

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname

Umschulungsstätte¹, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im Ausbildungsberuf

**ggf. mit Fachrichtung/
Schwerpunkt/etc.**

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Umschulungsdauer beträgt **24 Monate** **28 Monate** **Monate**

Somit dauert die **tatsächliche Umschulung** vom (Beginn) bis (Ende)

B Die Probezeit² beträgt **0 Monate** oder **1 Monat** oder **2 Monate** oder **3 Monate** oder **4 Monate** oder **5 Monate** oder **6 Monate.**

C Die regelmäßige **tägl.** Umschulungszeit beträgt Std., die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt Std.

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € € €
1. Umschulungsjahr 2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen, Kürzung, Verlängerung durch Teilzeit. Hinweis zu § 2 Nr. 5/§ 3 Nr. 2 der weiteren Vertragsbestimmungen: Es besteht keine Berufsschulpflicht, eine Teilnahme wird aber empfohlen. Hinweis zu § 2 Nr. 6/§ 3 Nr. 7 der weiteren Vertragsbestimmungen: Es besteht keine Pflicht, einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen; ein Führen wird aber empfohlen.

Sichtvermerk der zuständigen
Agentur für Arbeit:

Sichtvermerk des zuständigen
Kostenträgers/Rehabilitationsträgers:

Die vorstehenden sowie die „**weiteren Vertragsbestimmungen**“ (§§ 1-11) sind mit Ausnahme von § 2 Nr. 5a/§ 3 Nr. 2 sowie § 2 Nr. 6/§ 3 Nr. 7 Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Umschüler*in

Unterschrift Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)

Unterschrift Gesetzlicher Vertreter (Eltern/Betreuer)

¹Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

²Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend erforderlich.

HINWEIS: Die sich aus dem Umschulungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Verkürzung/Verlängerung der Umschulungsdauer

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Umschulungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Umschulenden und Umschulenden die Umschulungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

- Dauer und Probezeit (siehe A und B)
Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses
Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter A vereinbarten Umschulungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Umzuschulenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Umschulung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufes so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Umschulungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder
selbst umzuschulen oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschulenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Umschulung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber für die Vermittlung von Umschulungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung
dem Umschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Umschulungsmittel
dem Umschulenden kostenlos die Umschulungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses und in engem zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung)
den Umschulenden zum Besuch
a) der Berufsschule, sofern dies mit dem Umschulenden und Träger vereinbart wurde (Punkt F - Sonstige Vereinbarungen).
b) von angeordneten Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Umschulenden schriftlich oder elektronisch vor Umschulungsbeginn kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Dem Umschulenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen, sofern dies mit dem Umschulenden/Träger vereinbart wurde (Punkt F – sonstige Vereinbarungen).
- Umschulungsbezogene Tätigkeiten
dem Umschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Umschulende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen
sich von dem jugendlichen Umschulenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Umschulung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende (Betrieb).
- Freistellungen für Prüfungen; Prüfungskosten
den Umschulenden für die Teilnahme an Zwischenprüfungen bzw. Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung sowie der Abschluss-/Gesellenprüfung freizustellen und die Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 3 Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Umschulungsziel zu erreichen. Der Umschulende verpflichtet sich

- Lernpflicht
die im Rahmen seiner Umschulung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Umschulung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung
die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und die Interessen des Betriebes zu wahren.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (schriftlich oder elektronisch) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umschulende, sofern sie/er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Umschulenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Umschulende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.

- Für Umzuschulende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.
- Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Umschulung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Umschulungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Umschulenden vorzulegen.
 - Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.
 - Prüfungen
der Umzuschulende hat sich selbst zum Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung, sowie zum Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung anzumelden. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist keine Voraussetzung zur Zulassung zur Gesellenprüfung; der/die Umzuschulende hat die weiteren Zulassungsbedingungen zu beachten.

§ 4 Ort der Umschulung/Umschulungsstätten

Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Umschulungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Vergütung
Die Höhe der Vergütung ist frei in angemessener Höhe zu vereinbaren; eine Anlehnung an einschlägigen Tarifverträgen ist zu empfehlen. Bei einer geförderten Umschulung gelten die mit dem Maßnahmeträger vereinbarten Vergütungen.
- Fälligkeit (Höhe siehe D)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Umschulungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Sachleistungen
Soweit der Umschulende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte
Der Umschulende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gemäß § 2 Nr. 5 b, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Umschulenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Umschulenden getragen.
- Berufskleidung
Wird vom Umschulenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Umschulenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung
Dem Umschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Umschulungszeit und Urlaub

- Umschulungszeit
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
- Urlaub (siehe E)
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Umschulung nach dem 30.06., hat der Umschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit
Die Kündigungsfrist in der Probezeit bemisst sich nach § 622 Abs. 3 BGB. Es besteht eine Kündigungsfrist von 2 Wochen. Diese Frist kann gemäß § 622 Abs. 4 BGB nur durch Tarifvertrag, nicht aber einzelvertraglich abgekürzt werden. Sie kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- Kündigungsgründe
Nach Ablauf der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB möglich.
- Form der Kündigung
Gemäß § 623 BGB muss die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Arbeitsgericht gemäß § 9 angerufen, so wird bis zu dessen Entscheidung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Umschulungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Umschulende oder der Umschulende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulende hat dem Umschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Umschulende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Umschulenden. Auf Verlangen des Umschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Umschulungen gelten die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechtes. Bei Streitigkeiten ist das Arbeitsgericht anzurufen. Der Schlichtungsausschuss (vgl. § 111 Abs. 2 ArbGG) ist nicht zuständig.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter G dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Die Ausbildungsordnung für Ihren Umschulungsberuf finden Sie im Internet unter dem Link www.bibb.de/berufe zum Download.



Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Umschulungsvertrag

(Bitte nur die weißen Felder ausfüllen)

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Zwischen dem Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)

Betriebsnummer (Handwerkskammer)

Firma/Betrieb

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Fax

E-Mail

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname

Umschulungsstätte¹, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im Ausbildungsberuf

**ggf. mit Fachrichtung/
Schwerpunkt/etc.**

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A Die Umschulungsdauer beträgt **24 Monate** **28 Monate** **Monate**

Somit dauert die **tatsächliche Umschulung** vom (Beginn) bis (Ende)

B Die Probezeit² beträgt **0 Monate** oder **1 Monat** oder **2 Monate** oder **3 Monate** oder **4 Monate** oder **5 Monate** oder **6 Monate.**

C Die regelmäßige **tägl.** Umschulungszeit beträgt Std., die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt Std.

D Der Umschulende zahlt dem Umschulenden eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto: € € €
1. Umschulungsjahr 2. Umschulungsjahr 3. Umschulungsjahr

E Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	
	Werk- oder		Arbeitstage im Jahre	

F **Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen, Kürzung, Verlängerung durch Teilzeit. Hinweis zu § 2 Nr. 5/§ 3 Nr. 2 der weiteren Vertragsbestimmungen: Es besteht keine Berufsschulpflicht, eine Teilnahme wird aber empfohlen. Hinweis zu § 2 Nr. 6/§ 3 Nr. 7 der weiteren Vertragsbestimmungen: Es besteht keine Pflicht, einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen; ein Führen wird aber empfohlen.

Sichtvermerk der zuständigen
Agentur für Arbeit:

Sichtvermerk des zuständigen
Kostenträgers/Rehabilitationsträgers:

Die vorstehenden sowie die „**weiteren Vertragsbestimmungen**“ (§§ 1-11) sind mit Ausnahme von § 2 Nr. 5a/§ 3 Nr. 2 sowie § 2 Nr. 6/§ 3 Nr. 7 Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Umschüler*in

Unterschrift Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)

Unterschrift Gesetzlicher Vertreter (Eltern/Betreuer)

¹Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

²Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend erforderlich.

HINWEIS: Die sich aus dem Umschulungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Verkürzung/Verlängerung der Umschulungsdauer

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Umschulungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Umschulenden und Umschulenden die Umschulungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

- Dauer und Probezeit (siehe A und B)
Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses
Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter A vereinbarten Umschulungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Umzuschulenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Umschulung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufes so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Umschulungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder
selbst umzuschulen oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschulenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Umschulung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber für die Vermittlung von Umschulungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung
dem Umschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Umschulungsmittel
dem Umschulenden kostenlos die Umschulungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses und in engem zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
- Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung)
den Umschulenden zum Besuch
a) der Berufsschule, sofern dies mit dem Umschulenden und Träger vereinbart wurde (Punkt F - Sonstige Vereinbarungen).
b) von angeordneten Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte anzuhalten und freizustellen.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Umschulenden schriftlich oder elektronisch vor Umschulungsbeginn kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Dem Umschulenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen, sofern dies mit dem Umschulenden/Träger vereinbart wurde (Punkt F – sonstige Vereinbarungen).
- Umschulungsbezogene Tätigkeiten
dem Umschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Umschulende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen
sich von den jugendlichen Umschulenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Umschulung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende (Betrieb).
- Freistellungen für Prüfungen; Prüfungskosten
den Umschulenden für die Teilnahme an Zwischenprüfungen bzw. Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung sowie der Abschluss-/Gesellenprüfung freizustellen und die Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 3 Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Umschulungsziel zu erreichen. Der Umschulende verpflichtet sich

- Lernpflicht
die im Rahmen seiner Umschulung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Umschulung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung
die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und die Interessen des Betriebes zu wahren.
- Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (schriftlich oder elektronisch) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umschulende, sofern sie/er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Umschulenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Umschulende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.

- Für Umzuschulende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.
- Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Umschulung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Umschulungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Umschulenden vorzulegen.
 - Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.
 - Prüfungen
der Umzuschulende hat sich selbst zum Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung, sowie zum Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung anzumelden. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist keine Voraussetzung zur Zulassung zur Gesellenprüfung; der/die Umzuschulende hat die weiteren Zulassungsbedingungen zu beachten.

§ 4 Ort der Umschulung/Umschulungsstätten

Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Umschulungsstätte und den mit dem Betriessitz der für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Vergütung
Die Höhe der Vergütung ist frei in angemessener Höhe zu vereinbaren; eine Anlehnung an einschlägigen Tarifverträgen ist zu empfehlen. Bei einer geförderten Umschulung gelten die mit dem Maßnahmeträger vereinbarten Vergütungen.
- Fälligkeit (Höhe siehe D)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Umschulungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Sachleistungen
Soweit der Umschulende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte
Der Umschulende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gemäß § 2 Nr. 5 b, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Umschulenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Umschulenden getragen.
- Berufskleidung
Wird vom Umschulenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Umschulenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung
Dem Umschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Umschulungszeit und Urlaub

- Umschulungszeit
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
- Urlaub (siehe E)
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Umschulung nach dem 30.06., hat der Umschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit
Die Kündigungsfrist in der Probezeit bemisst sich nach § 622 Abs. 3 BGB. Es besteht eine Kündigungsfrist von 2 Wochen. Diese Frist kann gemäß § 622 Abs. 4 BGB nur durch Tarifvertrag, nicht aber einzelvertraglich abgekürzt werden. Sie kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- Kündigungsgründe
Nach Ablauf der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB möglich.
- Form der Kündigung
Gemäß § 623 BGB muss die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Arbeitsgericht gemäß § 9 angerufen, so wird bis zu dessen Entscheidung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Umschulungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Umschulende oder der Umschulende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulende hat dem Umschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Umschulende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Umschulenden. Auf Verlangen des Umschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Umschulungen gelten die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechtes. Bei Streitigkeiten ist das Arbeitsgericht anzurufen. Der Schlichtungsausschuss (vgl. § 111 Abs. 2 ArbGG) ist nicht zuständig.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter G dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Die Ausbildungsordnung für Ihren Umschulungsberuf finden Sie im Internet unter dem Link www.bibb.de/berufe zum Download.



Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade

Umschulungsvertrag

(Bitte nur die weißen Felder ausfüllen)

Eintragungsvermerk Handwerkskammer

Zwischen dem Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)

Betriebsnummer (Handwerkskammer)

Firma/Betrieb

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon/Fax

E-Mail

verantwortlicher Ausbilder: Name, Vorname

Umschulungsstätte¹, wenn vom Betriebssitz abweichend

PLZ

Ort

Straße, Hausnummer

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung

im Ausbildungsberuf

**ggf. mit Fachrichtung/
Schwerpunkt/etc.**

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

A

Die Umschulungsdauer beträgt

24 Monate

28 Monate

Monate

Somit dauert die **tatsächliche Umschulung** vom (Beginn)

bis (Ende)

B

Die Probezeit² beträgt

0 Monate oder

1 Monat oder

2 Monate oder

3 Monate oder

4 Monate oder

5 Monate oder

6 Monate.

C

Die regelmäßige **tägl.** Umschulungszeit beträgt

Std.,

die regelmäßige **wöchentl.** Umschulungszeit beträgt Std.

D

Der Umschulende zahlt dem Umschulenden eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

€

€

€

1. Umschulungsjahr

2. Umschulungsjahr

3. Umschulungsjahr

E

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Umschulende gewährt dem Umschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Werk- oder

Werk- oder

Werk- oder

Werk- oder

Arbeitstage im Jahre

Arbeitstage im Jahre

Arbeitstage im Jahre

Arbeitstage im Jahre

F

Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen, Kürzung, Verlängerung durch Teilzeit.

Hinweis zu § 2 Nr. 5/§ 3 Nr. 2 der weiteren Vertragsbestimmungen: Es besteht keine Berufsschulpflicht, eine Teilnahme wird aber empfohlen.

Hinweis zu § 2 Nr. 6/§ 3 Nr. 7 der weiteren Vertragsbestimmungen: Es besteht keine Pflicht, einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen; ein Führen wird aber empfohlen.

Sichtvermerk der zuständigen
Agentur für Arbeit:

Sichtvermerk des zuständigen
Kostenträgers/Rehabilitationsträgers:

Die vorstehenden sowie die „**weiteren Vertragsbestimmungen**“ (§§ 1-11) sind mit Ausnahme von § 2 Nr. 5a/§ 3 Nr. 2 sowie § 2 Nr. 6/§ 3 Nr. 7 Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Umschüler*in

Unterschrift Betrieb/Bildungsträger (Umschulenden)

Unterschrift Gesetzlicher Vertreter (Eltern/Betreuer)

¹Falls die Umschulung in mehreren Umschulungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angabe zu allen Umschulungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

²Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend erforderlich.

HINWEIS: Die sich aus dem Umschulungsverhältnis ergebenden Daten gemäß § 28 HWO und § 34/35 BBiG werden bei den zuständigen Stellen gespeichert.

Weitere Vertragsbestimmungen

§ 1 Verkürzung/Verlängerung der Umschulungsdauer

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Umschulungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrundeliegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 2 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Umschulenden und Umschulenden die Umschulungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

2. Dauer und Probezeit (siehe A und B)
Wird die Umschulung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses
Besteht der Umzuschulende vor Ablauf der unter A vereinbarten Umschulungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
4. Verlängerung des Umschulungsverhältnisses
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende verpflichtet sich,

1. Umschulungsziel
dafür zu sorgen, dass dem Umzuschulenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Umschulung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Umschulungsablaufes so durchzuführen, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Umschulungszeit erreicht werden kann.
2. Ausbilder
selbst umzuschulen oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Umschulenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Umschulung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber für die Vermittlung von Umschulungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
3. Ausbildungsordnung
dem Umschulenden vor Beginn der Umschulung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
4. Umschulungsmittel
dem Umschulenden kostenlos die Umschulungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die für die betriebliche Umschulung und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Umschulungsverhältnisses und in engem zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.
5. Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (Überbetriebliche Unterweisung)
den Umschulenden zum Besuch
a) der Berufsschule, sofern dies mit dem Umschulenden und Träger vereinbart wurde (Punkt F - Sonstige Vereinbarungen).
b) von angeordneten Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte anzuhalten und freizustellen.
6. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
dem Umschulenden schriftlich oder elektronisch vor Umschulungsbeginn kostenlos auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Dem Umschulenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen, sofern dies mit dem Umschulenden/Träger vereinbart wurde (Punkt F – sonstige Vereinbarungen).
7. Umschulungsbezogene Tätigkeiten
dem Umschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
8. Sorgepflicht
dafür zu sorgen, dass der Umschulende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
9. Ärztliche Untersuchungen
sich von den Jugendlichen Umschulenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Umschulung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
10. Eintragungsantrag
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Befügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Umschulende (Betrieb).
11. Freistellungen für Prüfungen; Prüfungskosten
den Umschulenden für die Teilnahme an Zwischenprüfungen bzw. Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung sowie der Abschluss-/Gesellenprüfung freizustellen und die Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 3 Pflichten des Umschulenden

Der Umschulende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Umschulungsziel zu erreichen. Der Umschulende verpflichtet sich

1. Lernpflicht
die im Rahmen seiner Umschulung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
3. Weisungsgebundenheit
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Umschulung vom Umschulenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
4. Betriebliche Ordnung
die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
5. Sorgfaltspflicht
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
6. Betriebsgeheimnisse
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und die Interessen des Betriebes zu wahren.
7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis (schriftlich oder elektronisch) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
8. Benachrichtigung
bei Fernbleiben von der betrieblichen Umschulung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umschulende, sofern sie/er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Auf Verlangen des Umschulenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Umschulende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.

- Für Umzuschulende, die privat krankenversichert sind, gilt im Krankheitsfall die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 5 Absatz 1 EFZG. Ärztliche Bescheinigungen sind Auszubildenden danach unmittelbar vorzulegen. Ärztliche Bescheinigungen sind auch bei Auslandsaufenthalt zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, bei Arbeitsunfähigkeitsfeststellung durch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (Privatärzte), bei Erkrankung eines Kindes, stufenweiser Wiedereingliederung, Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen oder Beschäftigungsverboten vorzulegen.
9. Ärztliche Untersuchung
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich
a) vor Beginn der Umschulung untersuchen zu lassen
b) vor Ablauf des ersten Umschulungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Umschulenden vorzulegen.
 10. Nebentätigkeiten
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Umschulenden vorliegt.
 11. Prüfungen
der Umzuschulende hat sich selbst zum Teil 1 der Abschluss-/Gesellenprüfung, sowie zum Teil 2 der Abschluss-/Gesellenprüfung anzumelden. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist keine Voraussetzung zur Zulassung zur Gesellenprüfung; der/die Umzuschulende hat die weiteren Zulassungsbedingungen zu beachten.

§ 4 Ort der Umschulung/Umschulungsstätten

Die Umschulung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Umschulungsstätte und den mit dem Betriessitz der für die Umschulung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Vergütung
Die Höhe der Vergütung ist frei in angemessener Höhe zu vereinbaren; eine Anlehnung an einschlägigen Tarifverträgen ist zu empfehlen. Bei einer geförderten Umschulung gelten die mit dem Maßnahmeträger vereinbarten Vergütungen.
2. Fälligkeit (Höhe siehe D)
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Umschulungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
3. Sachleistungen
Soweit der Umschulende dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.
4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte
Der Umschulende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gemäß § 2 Nr. 5 b, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Umzuschulenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Umschulenden getragen.
5. Berufskleidung
Wird vom Umschulenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Umschulenden zur Verfügung gestellt.
6. Fortzahlung der Vergütung
Dem Umschulenden ist die Vergütung auch zu zahlen für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen. Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 6 Umschulungszeit und Urlaub

1. Umschulungszeit
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.
2. Urlaub (siehe E)
Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Umschulung nach dem 30.06., hat der Umschulende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Umschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit
Die Kündigungsfrist in der Probezeit bemisst sich nach § 622 Abs. 3 BGB. Es besteht eine Kündigungsfrist von 2 Wochen. Diese Frist kann gemäß § 622 Abs. 4 BGB nur durch Tarifvertrag, nicht aber einzelvertraglich abgekürzt werden. Sie kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
2. Kündigungsgründe
Nach Ablauf der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB möglich.
3. Form der Kündigung
Gemäß § 623 BGB muss die Kündigung schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Arbeitsgericht gemäß § 9 angerufen, so wird bis zu dessen Entscheidung der Lauf der Frist gehemmt.
5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung
Wird das Umschulungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Umschulende oder der Umschulende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat.

§ 8 Zeugnis

Der Umschulende hat dem Umschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Umschulende die Umschulung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Umschulenden. Auf Verlangen des Umschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Umschulungen gelten die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechtes. Bei Streitigkeiten ist das Arbeitsgericht anzurufen. Der Schlichtungsausschuss (vgl. § 111 Abs. 2 ArbGG) ist nicht zuständig.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Umschulungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter G dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Die Ausbildungsordnung für Ihren Umschulungsberuf finden Sie im Internet unter dem Link www.bibb.de/berufe zum Download.